

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V. (DGB)

Ehrenordnung

Richtlinien zur Verleihung von Ehren- und Verdienstnadeln Ehrenurkunden, Karl-Wacker-Ehrenplakette und Kulturpreise.

§ 1 Langjährige Mitgliedschaft und Vorstandsarbeit

Die Ehrungen werden an Frauen und Männer verliehen, die sich durch **eine langjährige Mitgliedschaft und Vorstandsarbeit** in einem Gehörlosenverein und Landesverband verdient gemacht haben, und zwar

- a) **Silber** **25 Jahre** Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen Verbandes, der dem DGB angehört.
- b) **Gold** **40 Jahre** Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen Verbandes, der dem DGB angehört.
- c) **Gold** **50 Jahre** Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen (mit Prägung) Verbandes, der dem DGB angehört.
- d) **Gold** **60 Jahre** Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen (mit Prägung) Verbandes, der dem DGB angehört.
- e) **Gold** **70 Jahre** Mitgliedschaft in einem Gehörlosenverein des jeweiligen (mit Prägung) Verbandes, der dem DGB angehört.
- f) **Silber** Die Verdienstnadel in Silber wird an Mitglieder eines Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender sowie andere Vorstandsmitglieder) verliehen, die **mindestens 15 Jahre** im Vorstand tätig sind.
- g) **Gold** Die Verdienstnadel in Gold wird an Mitglieder eines Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender sowie andere Vorstandsmitglieder) verliehen, die **mindestens 25 Jahre** im Vorstand tätig sind.

Antragsberechtigt für die langjährige Mitgliedschaft und Vorstandsarbeit sind die Vereine, der dem DGB angeschlossenen Verbände. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Übergabe der Ehrungen dem/der Ehrenbeauftragte/n vorliegen.

Über die Verleihung entscheidet der Vereins- bzw. Vorstandsvorstand für die langjährige Mitgliedschaft und Vereinsarbeit.

§ 2 Karl-Wacker-Ehrenplakette

Karl-Wacker-Ehrenplakette kann bis zu 3 Personen verliehen, die sich **hervorragende** Verdienste für die überregionalen Gehörlosensarbeit erworben haben.

Das Präsidium berät gegebenenfalls die eingegangenen Anträge von den Mitgliedsverbänden. Über die Verleihung der Karl-Wacker-Ehrenplakette entscheidet das DGB-Präsidium. Die Verleihung wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

§ 3 Kulturpreis

Mit dem Kulturpreis werden die Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich besonderer Weise um die Gehörlosenkultur verdient gemacht haben. Der Begriff Kultur bezieht sich dabei nicht nur auf künstlerisches Wirken, sondern auch auf die Gemeinschaft der Gehörlosen und die Gebärdensprache

Jeder kann einen Vorschlag für die Nominierung des Kandidaten machen. Die Vorschläge müssen ausführlich begründet sein und spätestens 3 Monate vor der Verleihung eingereicht sein.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund kann in Anerkennung ganz besonderer Verdienste in der Gehörlosensbewegung an bis zu 4 nominierte geschlechtsgerechte Persönlichkeiten und Gruppen den Kulturpreis des DGB vergeben.

Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet das DGB-Präsidium.

Das Präsidium berät gegebenenfalls die eingegangenen Vorschläge von den Mitgliedsverbänden und der Gehörlosengemeinschaft.

Die Verleihung wird bei der Kulturtagung vorgenommen. Die Bekanntgabe wird geheim gehalten bis zum Tag der Verleihung.

Die Vergabe des Kulturpreises soll bei der Veranstaltung der Deutschen Kulturtagen der Gehörlosen in einem würdigen Rahmen vergeben werden.

§ 4 Ehrenpräsident/in und Ehrenmitglied

Der Deutsche Gehörlosen-Bund kann in Anerkennung besonderer Verdienste in der Gehörlosensarbeit des DGB

- a) Titel des Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin (bisherige Präsident/in)
- b) Titel des Ehrenmitglieds (bisherige Präsidiumsmitglieder)

verleihen.

Antragsberechtigt für die Ernennung des Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin und des Ehrenmitglieds ist das Präsidium des DGB und die angeschlossenen Mitgliedsverbände.

Diese Verleihungen berufen sich auf die verdienstvolle Arbeit im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Bundes.

Über den Vorschlag zur Ernennung des Ehrenpräsidenten / der Ehrenpräsidentin und des Ehrenmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung des Deutschen Gehörlosen-Bundes.

Die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft soll in einem besonderen und würdigen Rahmen vollzogen werden. Für die genannten Ehrungen werden jeweils eine Ehrenurkunde ausgestellt.

§ 5 Kostenanteile

- a) Die anfallenden Kosten für die Ehrennadeln und Urkunden für die langjährige Mitgliedschaft und Vorstandsarbeit tragen die Verbände und der Deutsche Gehörlosen-Bund zu jeweils 50 %.
- b) Die anfallenden Kosten für die Karl-Wacker-Ehrenplakette, die Kulturpreise und Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft des DGB trägt der DGB.